

Achtung

Massive Polizeikontrollen am Kesselbrink

Seit Anfang Juli finden auf dem Kesselbrink und in der Umgebung vermehrt verdachtsunabhängige Personenkontrollen und -durchsuchungen statt. Einer Pressemitteilung vom 8.7.2014 ist zu entnehmen: „Polizeikräfte bestreifen regelmäßig den Bereich um den Kesselbrink, um dort die Sicherheit zu erhöhen.“ Generell halten wir dieses Vorgehen für äußerst bedenklich, da auf diese Weise alle Besucher_innen des Kesselbrinks als grundsätzlich „verdächtige Personen“ behandelt werden. Hinzu kommt, dass in allen uns bekannten Fällen ausschließlich Schwarze Menschen kontrolliert wurden. Hier liegt deshalb der Verdacht nahe, dass es sich hierbei um **rassistische Polizeikontrollen**, sogenanntes racial profiling handelt. Für den Fall dass ihr von Personenkontrollen betroffen seid oder Zeug_innen einer solchen werdet, schreibt uns:

- Ort und Zeitpunkt des Vorfalls
- Beobachtete Handlungen
- Personenbeschreibungen
- Kontakte zu anderen Zeugen/innen
- Dienstnummer der Beamten/innen
- Helmnummer der Beamten/innen
- Autonummern der Polizeiwagen

an: stopp-rassismus@riseup.net

Auch für den Fall, dass ihr eine Rechtsberatung benötigt, können wir euch einen Kontakt vermitteln.

Was darf die Polizei. Was darf sie nicht.

Das darf die Polizei

Deine Identität feststellen: Das heißt, sie dürfen deinen Ausweis verlangen.

Das darf sie grundsätzlich nicht: dich durchsuchen!

außer mit Deiner Zustimmung

Achtung! Schweigen gilt als Zustimmung. Kündigt ein Polizist an, dich zu durchsuchen, musst du ihm antworten, um deine Zustimmung zu verweigern. Antwortest du: „Nein, das lassen sie. Ich bin damit nicht einverstanden.“, darf er dich nicht durchsuchen.

Als Verdächtigen nach §102 StPO (Strafprozessordnung)

Hierfür musst du bereits einer Straftat verdächtig werden. (Z.B. der Besitz von Drogen.) Zunächst einmal giltst du aber als Unverdächtiger. Verdächtig bist du nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen vorliegen, dass du eine Straftat begangen hast. (Dass du z.B. rote Augen hast macht dich nicht zum Verdächtigen.)

als Unverdächtiger nach §103 StPO

als unverdächtige Person darf die Polizei dich nur durchsuchen, wenn Tatsachen vorliegen, dass dies wahrscheinlich zur Ergreifung eines Verdächtigen oder zur Spurensicherung beiträgt. Das wäre z.B. der Fall, wenn dir vor den Augen der Polizei der Tatgegenstand einer Straftat (die eine andere Person begangen hat) zugesteckt würde.

Möchte dich ein Polizist ohne deine Zustimmung und ohne dass die §102, §103 StPO zutreffen, untersuchen, kannst du ihm erklären: „Das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §344 StGB der Verfolgung Unschuldiger strafbar.“

Entnommen von der Homepage der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt.

Weitere Infos unter: www.kop-berlin.de